

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines HAVAG-Schüler-Abonnements (Schüler-Abo), einer SCHOOL Card, eines SCHOOL Card Upgrades zur SchülerZeitKarte sowie eines SchülerFreizeitTickets im Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV)

Gültig ab 1. August 2026

1. Voraussetzungen für eine SCHOOL Card/ein SCHOOL Card Upgrade und das SchülerFreizeitTicket

1.1. SCHOOL Card Vertrag

Der Vertrag bezieht sich auf die SCHOOL Card. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich folgende Schüler einer Schule in der Stadt Halle (Saale):

- a. Schüler der 1. bis 13. Klasse an Grundschulen, weiterführenden Schulen, Gymnasien und Förderschulen,
- b. Schüler der Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder des Landesbildungszentrums für blinde und sehbehinderte, hörgeschädigte oder körperbehinderte Kinder.
- c. Schüler der berufsbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - berufliches Gymnasium (BG) als Vollzeitschule,
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule mit Vollzeitunterricht,
 - Fachoberschule (FOS) einjährig (Klasse 12) oder zweijährig (Klasse 11 und 12),
 - Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) als Vollzeitschüler.

Die Vertragsdauer für Schüler berufsbildender Schulen (siehe Punkt 1.1.c) ist auf ein Schuljahr begrenzt.

1.2. SCHOOL Card Upgrade

Anspruchsberechtigt sind nur Schüler der Stadt Halle (Saale), die eine gültige SchülerZeitKarte erhalten haben.

1.3. SchülerFreizeitTicket

Das SchülerFreizeitTicket wird im Abonnement für Schüler an allgemeinbildenden Schulen (öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Schulen) ausgegeben. Für den Abschluss des SchülerFreizeitTickets ist die Vorlage einer gültigen Kundenkarte, eines Schülerscheines oder eines gleichartigen Nachweises der Bildungseinrichtung notwendig. Dieser muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösaren, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Schule je Schuljahr versehen sein.

1.4. Gültigkeit

Die SCHOOL Card/das SCHOOL Card Upgrade sowie das SchülerFreizeitTicket sind personengebunden und gelten im entsprechenden Schuljahr.

Die SCHOOL Card und das SCHOOL Card Upgrade gelten ganztägig in der Tarifzone 210 (Halle). Darüber hinaus gelten sie im gesamten MDV-Gebiet montags bis freitags ab 14 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags sowie an allen gesetzlichen Feier- und Ferientagen (auch Sommerferien) und am 24. und 31. Dezember im Gebiet des MDV in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ganztägig.

Das SchülerFreizeitTicket gilt montags bis freitags ab 14 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie an gesetzlichen Feier- und Ferientagen im Gebiet des MDV sowie am 24.12. und 31.12. ganztägig verbundweit im MDV.

Für die Gültigkeit der Schüler-Abos ist das Mitführen eines gültigen Schülerscheines oder einer MDV-Kundenkarte notwendig. Dieser muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte festgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schuljahr versehen sein. Der Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

2. Weitere Voraussetzungen für ein Schüler-Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Schüler-Abos ist, dass der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union geführten Girokontos ist. Die Zahlung des Schüler-Abos erfolgt nur über ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführtes Girokonto des Vertragspartners.

Der Abonnent kann das Schüler-Abo für sich oder zugunsten eines Dritten (abweichender Abo-Nutzer) abschließen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum des abweichenden Abo-Nutzers anzugeben sind.

Schließt der Abonnent das Schüler-Abo zugunsten eines abweichenden Abo-Nutzers ab, hat er sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen Angaben des abweichenden Abo-Nutzers zutreffend mitgeteilt werden und der abweichende Abo-Nutzer über den Abschluss des Schüler-Abos informiert ist. Bei einem Vertrag zugunsten eines Dritten steht der Abonnent allein für die Erfüllung der Forderungen aus dem Abo-Vertrag ein.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Schüler-Abos ist, dass die HAVAG ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird der HAVAG mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem Bankeinzug. Die HAVAG kann den Abschluss eines Schüler-Abos von einer vorherigen Bonitätsprüfung abhängig machen. Bei einem negativen Prüfungsergebnis kann die HAVAG den Abschluss des Abo-Vertrages ablehnen. Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen.

Bei minderjährigen Personen erfolgt der Abschluss eines Schüler-Abos ausschließlich dadurch, dass eine natürliche geschäftsfähige Person (z. B. eine gesetzliche Vertretung oder eine sorgeberechtigte Person) oder eine juristische Person den Abo-Vertrag zugunsten des minderjährigen Abo-Nutzers abschließt.

Bei Personen, die unter einer gerichtlich angeordneten Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen, ist für den Abschluss eines Schüler-Abos die Zustimmung der hierfür zuständigen betreuenden Person erforderlich. Die Identität der betreuenden Person und der für den Vertragsabschluss relevante Umfang der Betreuungsbefugnis sind auf Verlangen nachzuweisen. Nicht erforderliche Angaben in Nachweisen können geschwärzt werden. Neben der Zustimmung des Betreuers müssen die Identität des Betreuers und dessen Betreuungsrahmen bei Abschluss eines Schüler-Abos nachgewiesen und dokumentiert werden. Die Vertragslaufzeit eines Schüler-Abos wird aufgrund der gerichtlich bestellten Betreuung auf die Dauer der Betreuung, maximal jedoch bis zur jeweiligen Mindestvertragslaufzeit, befristet.

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sowie die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV sowohl für den Abonnenten als auch für den abweichenden Abo-Nutzer.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Zustellung der Vertragsbestätigung in Verbindung mit der Übergabe einer Chipkarte zustande. Die Bestätigung der Abo-Bestellung stellt noch keine Vertragsannahme dar.

Schüler berufsbildender Schulen müssen für den Erwerb einer SCHOOL Card eine aktuelle „Bescheinigung zur Vorlage bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)“ der Berufsschule vorlegen. Die HAVAG behält sich vor, die Bescheinigung auf Echtheit und Gültigkeit zu prüfen.

Die SCHOOL Card und das SCHOOL Card Upgrade beinhalten eine Mindestvertragslaufzeit von 6 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und gelten bis zum Ende der Schulausbildung an weiterführenden Schulen, Förderschulen und Gymnasien, sofern sie nicht gekündigt werden. Für Berufsschüler ist die Gültigkeit der SCHOOL Card/des SCHOOL Card Upgrades auf ein Schuljahr begrenzt.

Grundsätzlich beginnt das Schüler-Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss bis zum 20. Kalendertag des Vormonats bei der HAVAG vorliegen. Ein Schüler-Abo kann auch flexibel beginnen. Bei persönlicher Vorsprache in einem Service-Center ist ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich.

Der Vertrag für das SchülerFreizeitTicket kann nur zum 1. eines Kalendermonats mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten abgeschlossen werden und gilt unbefristet.

Die Schüler-Abos werden auf einer Chipkarte elektronisch gespeichert. Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent die Chipkarte in einem Service-Center bzw. an Ticketautomaten/Chipkartenterminals (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sollen der HAVAG unverzüglich angezeigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum der HAVAG und ist nach Ablauf des Abo-Vertrags an die HAVAG zurückzugeben (siehe auch Regelungen unter 9).

4. Zahlweise

Die Schüler-Abos werden mit monatlicher Zahlweise ausgegeben. Bei einem flexiblen Beginn (außer SchülerFreizeitTicket) innerhalb eines Monats wird für die genutzten Tage des Einstiegsmonats $x/30$ des Monatspreises zugrunde gelegt. Die Bezahlung erfolgt im SEPA-Basislastschriftverfahren. Dabei gelten folgende Voraussetzungen: Der Vertragspartner darf sich nicht mit Zahlungen aus anderen Verträgen in Verzug befinden.

5. Abo-Vorteil – Freiminuten movemix_bike

Mit erfolgreicher Bestätigung des Schüler-Abos erhält der volljährige Abonnent Vergünstigungen zur Nutzung von Standard-Fahrrädern (sogenannte SMARTbikes) des Bikesharingsystems movemix_bike in Halle (Saale). Die ersten 30 Minuten jeder Fahrt sind kostenfrei. Ab der 31. Minute einer Fahrt gilt der Basistarif für Standard-Fahrräder (geltende Tarifinformationen von nextbike zum movemix_bike finden Sie hier: <https://www.movemix-bike.de/de/>). Die vergünstigte Nutzung gilt nicht für E-Bikes und Lastenräder.

Der Abo-Vorteil kann in der movemix_app unter „Abos & Buchungen“ > „Bestehendes ABO hinzufügen“ aktiviert und ab Vertragsbeginn genutzt werden. Sofern der Abo-Vorteil auch in der nextbike-App in Anspruch genommen werden soll, muss einmalig der Weitergabe der Abo-Nummer an nextbike zugestimmt werden. Bei Neuabschlüssen erfolgt die Zustimmung während des Anlegens des Vertrags über ABO-Online oder im Service-Center. Bei Bestandsverträgen muss der Nutzer der Weitergabe aktiv per Kontaktformular zustimmen. Die Bearbeitung erfolgt montags bis freitags innerhalb von maximal drei Arbeitstagen.

Die Nutzung des Abo-Vorteils ist aufgrund der Bedingungen des Kooperationspartners erst ab einem Alter von 18 Jahren möglich. Es wird automatisch eine Altersprüfung durchgeführt. Die Nutzung des movemix_bike ist in den Nutzungsbedingungen der movemix_app (www.havag.com/agb) sowie in den AGB von nextbike (www.nextbike.de/berlin/de/agb/) geregelt.

Der Abo-Vorteil kann jederzeit von der HAVAG ohne Angabe von Gründen eingestellt werden. Die Einstellung des Abo-Vorteils hat keine Auswirkungen auf das Schüler-Abo. Der Abonnent wird im Voraus über eine Einstellung des Abo-Vorteils informiert.

6. Tarifänderungen

Tarifänderungen, z. B. Fahrpreisänderungen, werden nach § 39 PBefG Vertragsinhalt.

7. Änderung des Schüler-Abos

Änderungen im Schüler-Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform mitgeteilt oder über ABO-Online bzw. im Service-Center vorgenommen werden.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift, besuchte Schule u. Ä. sind unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein geeigneter Nachweis über eine Namensänderung oder eine sonstige vertragsrelevante Änderung personenbezogener Angaben vorzulegen. Nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden. Inhaber eines Schüler-Abos müssen bei einer Namensänderung die Daten auf der

Chipkarte aktualisieren.

Dies kann in einem Service-Center oder an einem Ticketautomaten/Chipkartenterminal (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) erfolgen, wenn die Namensänderung zuvor der HAVAG mitgeteilt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklastschriften) trägt der Abonnent.

Ein Produktwechsel ist bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner Chipkarte durch die HAVAG in einem der Service-Center vornehmen zu lassen oder an einem Ticketautomaten/Chipkartenterminal (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) selbst vorzunehmen.

Teilt der Abonnent erforderliche Änderungen seiner Anschrift nicht mit und kann die HAVAG hierdurch vertragsrelevante Erklärungen nicht zustellen oder offene Forderungen nicht verfolgen, kann die HAVAG im erforderlichen Umfang eine Adressauskunft einholen. Die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten trägt der Abonnent, soweit er die fehlende Aktualisierung zu vertreten hat.

8. Verlust oder Beschädigung

Der Abonnent hat die Chipkarte sorgfältig zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist der HAVAG umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten, die aus einem solchen Versäumnis entstehen, trägt der Abonnent.

Dieser hat außerdem alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall geeignet erscheinen. Eine beschädigte oder defekte Chipkarte kann bei der Fahrausweiskontrolle eingezogen werden (siehe § 8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch die HAVAG. Der Abonnent erhält bei Einzug der Chipkarte einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage bzw. gegen Vorlage des Ersatzbeleges bei der HAVAG ersetzt. Der Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei der HAVAG durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt oder auf Wunsch zugesandt werden.

9. Kündigung

9.1. Kündigung durch den Abonnenten

Die ordentliche Kündigung des Schüler-Abos ist nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit zum Ende eines jeden Monats möglich.

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 6 bzw. 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen.

Eine Kündigung des Abo-Vertrages im laufenden Schul-/Vertragsjahr bzw. innerhalb der ersten 6 Monate (SCHOOL Card, SCHOOL Card Upgrade) ist nur möglich bei:

- Schulort- oder Wohnortwechsel (Nachweis in geeigneter Form),
- Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent/Konto-inhaber ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennen müssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung).

Die Kündigung bedarf der Textform oder kann über ABO-Online erklärt werden.

Maßgeblich für die Kündigung ist der Zugang bei der HAVAG. Bei einer Kündigung wird die Chipkarte (außer die SchülerZeitKarte) nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt.

Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus

technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben.

Die HAVAG ist berechtigt, auch nach Kündigung des Abo-Vertrags offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für vom Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch die HAVAG getragen.

9.2. Kündigung der Verträge durch die HAVAG

Die Kündigung eines Abo-Vertrages durch die HAVAG ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn:

- der Abonnent fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt,
- der Tarif für die Schüler-Abos für das folgende Schuljahr nicht genehmigt wird,
- die gemäß Punkt 2 vorgelegte Bescheinigung für Schüler berufsbildender Einrichtungen nicht zum Erwerb einer SCHOOL Card berechtigt.

In diesem Fall behält sich die HAVAG vor, für die bereits genutzten Monate die Differenz zum günstigsten Alternativprodukt in Rechnung zu stellen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Kündigung bedarf der Textform. Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen wird die Chipkarte (mit Ausnahme der SchülerZeitKarte) gesperrt.

Weiterhin werden bei Kündigungen des Vertrages die offenen Forderungen zuzüglich der Nachberechnung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen Monatsbetrag abgebucht.

10. Fälligkeit

Der Abonnent ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontodeckung, Kontoauflösung oder durch einen anderen nicht von der HAVAG zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent zu tragen. Sie sind sofort fällig.

11. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die HAVAG nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch die HAVAG ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Vertrag, die Bankgebühr für die Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent eine außerordentliche Kündigung (siehe Punkt 9.2.) und eine Zahlungsaufforderung zum Ausgleich etwaiger fälliger Beträge innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei der HAVAG ein, wird die offene Forderung an ein Inkassobüro abgetreten.

Sollten gegenüber dem Kunden eine oder mehrere fällige offene Forderungen bestehen, hat die HAVAG das Recht, entsprechende personenbezogene Daten zur Prüfung einer erneuten Vertragsanbahnung zu verarbeiten. Wurden offene Forderungen aus einem Abo-Vertrag an einen Dritten abgetreten oder zur Einziehung übergeben, kann die HAVAG den Abschluss eines neuen Abos davon abhängig machen, dass offene Forderungen aus früheren Abo-Verträgen ausgeglichen sind. Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Forderungsmanagement, Forderungsabtretung und erneuter Vertragsanbahnung ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen.

12. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung des Schüler-Abos sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

13. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten besteht nur, soweit seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

14. Versandrisiko bei Chipkarte

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis drei Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich der HAVAG mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o. g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

15. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Bestellung, dem Abschluss, der Nutzung, der Änderung, der Zahlung und der Beendigung eines Schüler-Abos verarbeitet die HAVAG personenbezogene Daten. Informationen hierzu, insbesondere zu Verantwortlichem, Datenschutzbeauftragtem, Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der HAVAG. Diese sind unter <https://www.havag.com/datenschutz> abrufbar.

16. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen von Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie von Tarifbestimmungen sind gemäß § 39 PBefG allgemein verbindlich und werden Vertragsinhalt.

Im Übrigen ist die HAVAG auch zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Die HAVAG wird diese Änderungen nur aus triftigen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durchführen (§ 315 BGB).

Die AGB sind jederzeit in der aktuellen Fassung auf der Webseite der HAVAG abrufbar.

17. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 Abs. 3 geregelt.

18. Schlussbestimmungen

18.1.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

18.3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit zulässig, Halle (Saale).